

Stadt Gelsenkirchen 45875 Gelsenkirchen

Integrationscenter für Arbeit Gelsenkirchen  
Geschäftsführung  
Herrn Dirk Sußmann  
Ahstr. 22  
45879 Gelsenkirchen

Referat  
50 - Soziales

Verwaltungsgebäude  
Zeppellinallee 4

Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens

**Infoservice zu § 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII (§ 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II) – Erstausrüstung für Bekleidung sowie Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt vom 13.01.2015; hier: Fachanfrage IAG vom 06.04.2016** [REDACTED]

Datum  
12.04.2016

Mein Zeichen  
50/1.1

Ansprechpartner/in  
[REDACTED]

Zimmer Nr.  
[REDACTED]

Telefon  
[REDACTED]

Telefax  
[REDACTED]

E-Mail  
[REDACTED]

Sehr geehrter Herr Sußmann,

mit der o.g. Fachanfrage bitten Sie um Auskunft, wie mit Anträgen auf Gewährung einer Beihilfe für die Erstausrüstung für Bekleidung verfahren werden soll, die von anerkannten Asylberechtigten (aus Syrien) gestellt werden, die nach dem SGB II leistungsberechtigt sind.

Nach Prüfung des Sachverhaltes beantworte ich Ihre Fachanfrage wie folgt:

Der maßgebliche Infoservice enthält zur Gewährung einer Erstausrüstung folgende Regelung:

„§ 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII (§ 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II) enthalten drei Möglichkeiten, bei denen eine einmalige Leistung für Bekleidung gewährt werden kann. Diese sind:

- ⇒ bei Erstausrüstung
- ⇒ bei Schwangerschaft
- ⇒ bei Geburt

**Erstausrüstung:**

Zunächst ist zu klären, was überhaupt eine Erstausrüstung ist. Grundsätzlich gilt, dass alles, was nicht Ersatzbeschaffung ist, Erstausrüstung ist.

[www.gelsenkirchen.de](http://www.gelsenkirchen.de)

Konten der Stadtkasse:

Sparkasse Gelsenkirchen  
IBAN DE62420500010101000774  
BIC WELADED1GEK

Volksbank Ruhr Mitte eG  
IBAN DE30422600010100008800  
BIC GENODEM1GBU

Postbank Dortmund  
IBAN DE80440100460000686462  
BIC PBNKDEFF440

Steuernummer:  
319/5922/5021  
Umsatzsteuer-Identifikationsnr.:  
DE 125 018 225

Dies könnte in Betracht kommen z.B. bei Verlust der Bekleidung durch Wohnungsbrand, bei Sesshaftmachung eines Obdachlosen, bei Aufnahme in ein Frauenhaus ohne Aussicht darauf, an die vorhandene Bekleidung zu gelangen oder bei extremer Gewichtsab- oder -zunahme.“

Festzustellen ist, dass Flüchtlinge und Asylbewerber in der Regel mit Gepäck (sprich Bekleidung) in die Flüchtlingsunterkünfte eingewiesen werden. Darüber hinaus werden die Flüchtlinge auch innerhalb der Unterkünfte mit der notwendigen gebrauchsfähigen Bekleidung aus Kleiderspenden der Bevölkerung versorgt.

§ 3 Abs. 1 AsylbLG regelt dazu: „Bei einer Unterbringung in Aufnahmeeinrichtungen im Sinne von § 44 Absatz 1 des Asylgesetzes erhalten Leistungsberechtigte nach § 1 Leistungen zur Deckung des Bedarfs an Ernährung, Unterkunft, Heizung, **Kleidung**, Gesundheitspflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts (notwendiger Bedarf). **Der notwendige Bedarf wird durch Sachleistungen gedeckt. Kann Kleidung nicht geleistet werden, so kann sie in Form von Wertgutscheinen oder anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen gewährt werden.**“

Daher ist im Regelfall davon auszugehen, dass der genannte Personenkreis über ausreichende Bekleidung verfügt und es sich bei Bekleidungsanträgen um Ersatzbeschaffungen handelt, die von den Regelbedarfen gedeckt sind.

Die Voraussetzungen für die Gewährung einer Erstausrüstung für Bekleidung liegen somit nicht vor.

Im Übrigen können die Antragsteller auch auf Kleiderkammern sowie Sozialkaufhäuser verwiesen werden.

Besonderheiten eines Einzelfalles können allerdings eine andere Regelung erforderlich machen.

Ich bitte um Unterrichtung Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

**Graw**